

Ratgeber für Patienten von EMR-Therapeutinnen und -Therapeuten

1 Recht auf Information

Aufklärung

Lassen Sie sich von Ihrem Therapeuten über Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung aufklären sowie über mögliche Risiken und Nebenwirkungen. Erkundigen Sie sich nach eventuellen Wechselwirkungen mit einer anderen erfahrungsmedizinischen oder schulmedizinischen Behandlung. Verlangen Sie allenfalls auch schriftliche Informationen über die Behandlungsmethode. Informieren Sie auch Ihre Ärztin über die (geplanten) therapeutischen Massnahmen.

Patientendokumentation

EMR-Therapeuten haben sich verpflichtet, eine Patientendokumentation zu führen, die vollständig und der Behandlung angemessen ist. Als Patientin haben Sie jederzeit das Recht, Einsicht in Ihre Unterlagen und/oder eine Kopie Ihrer Unterlagen zu verlangen, auch nach Abschluss der Behandlung.

2 Recht auf Selbstbestimmung

Nur wenn Sie über Behandlungsmöglichkeiten und -grenzen umfassend informiert sind, können Sie selbstbestimmt entscheiden, ob Sie die Behandlungsvorschläge annehmen oder ablehnen. Legen Sie Behandlungsziel und -plan gemeinsam mit Ihrer Therapeutin fest. Nehmen Sie sich eine Bedenkzeit, um gemeinsam mit Ihrem Umfeld (Vertrauensperson oder Ärztin) zu überlegen, ob Sie die Behandlung tatsächlich durchführen lassen möchten. Sie haben das Recht, die Behandlung jederzeit vorzeitig zu beenden.

In unklaren Fällen kann es mitunter sinnvoll sein, eine Zweitmeinung einzuholen. Sie sollten dann jedoch unbedingt vorher klären, welche Kosten dafür anfallen und ob diese von Ihrer Versicherung übernommen werden.

3 Recht auf Privatsphäre

Schweigepflicht

EMR-Therapeutinnen unterstehen grundsätzlich der gesetzlichen Schweigepflicht. Sie müssen alle Informationen über Ihren Gesundheitszustand und die Behandlung vertraulich behandeln. Nur in gesetzlich festgelegten Ausnahmefällen dürfen diese Informationen ohne Ihre vorgängige Einwilligung weitergegeben werden.

Datenschutz

Ihre Krankengeschichte enthält Gesundheitsdaten, die das eidgenössische Datenschutzgesetz als besonders schützenswerte Daten bezeichnet. Grundsätzlich dürfen Ihre Gesundheitsdaten nur mit Ihrer Einwilligung bearbeitet werden.

Körperliche Integrität und Intimität

Sie haben Anspruch darauf, dass Ihre persönliche Privatsphäre während der Behandlung geachtet und gewahrt wird. Die Behandlung soll deshalb in einer angemessenen Umgebung und nur in Anwesenheit des notwendigen Personals stattfinden. Eingriffe in die physische und psychische Integrität – zum Beispiel anzügliche Bemerkungen oder unangemessene körperliche Berührungen – dürfen Sie umgehend zurückweisen. Auch haben Sie das Recht, in Ihrer Individualität respektiert zu werden. Das gilt insbesondere in Bezug auf Alter, Geschlecht, ethnischen und sozialen Hintergrund, sexuelle Orientierung, weltanschauliche Überzeugungen sowie psychische, geistige und physische Beeinträchtigungen.

Wenn es notwendig ist, dass Sie sich für die Untersuchung oder Behandlung teilweise ausziehen müssen, sollte die Therapeutin Sie vorher darüber aufklären und Ihr Einverständnis einholen. Es ist nicht üblich, dass Sie sich vollständig entkleiden müssen. In der Regel müssen nur die Bereiche des Körpers frei gemacht werden, die relevant sind für die Behandlung.

4 Recht auf Sorgfalt

Ihr EMR-Therapeut darf nur Behandlungsmethoden anwenden, für die er ausgebildet ist und die er nachweislich beherrscht. Sie haben Anspruch darauf, dass er die Behandlung sorgfältig durchführt. Ein Behandlungserfolg kann jedoch nicht garantiert werden.

5 Was Sie tun können

Verantwortung übernehmen

Klären Sie mit dem Therapeuten alle Fragen ab, die Sie in Zusammenhang mit der Behandlung haben. Bestehen Sie auf Antworten, die für Sie verständlich und nachvollziehbar sind. Informieren Sie Ihre Therapeutin über Ihre medizinische Vorgeschichte und über Ihren Gesundheitszustand. Willigen Sie nur in Behandlungsmassnahmen ein, die für Sie stimmig sind.

Leisten Sie einen Beitrag zur eigenen Sicherheit auch während der Behandlung, indem Sie eine aktive Rolle übernehmen. Seien Sie ein aufmerksamer Beobachter und melden Sie Ihrer Therapeutin, wenn Ihnen Unstimmigkeiten bei der Behandlung auffallen.

Information über Kosten

Die Behandlung durch nicht-ärztliche Therapeuten wird nur dann vom Versicherer vergütet, wenn Sie eine entsprechende Zusatzversicherung abgeschlossen haben. Welche Behandlungsmethoden vergütet werden, ob und in welchem Umfang die Kosten übernommen und welche Therapeutinnen als Leistungserbringer akzeptiert werden, ist je nach Versicherer und vertraglichen Bestimmungen Ihrer Zusatzversicherung unterschiedlich. Klären Sie deshalb – am besten schriftlich – vor Beginn einer Behandlung bei Ihrem Versicherer ab, ob und in welcher Höhe die Kosten übernommen werden.

Rechnung überprüfen

Prüfen Sie die Rechnung des Therapeuten, sobald Sie diese erhalten haben. Melden Sie Fehler bei der Abrechnung entweder der Therapeutin oder gegebenenfalls dem Versicherer.

Probleme ansprechen

Wenn Sie glauben, dass Ihre Patientenrechte nicht gewahrt wurden, sprechen Sie Ihren Therapeuten direkt darauf an. Ein klärendes Gespräch ist in den meisten Fällen hilfreich. Lässt sich auf diese Weise keine Lösung finden, können Sie sich an die Ombudsstelle Erfahrungsmedizin bei der SPO Schweizerische Patientenorganisation wenden. Für Patientinnen von EMR-Therapeuten ist die erste telefonische Beratung bei der Ombudsstelle kostenlos.

Kontaktinformationen der Ombudsstelle Erfahrungsmedizin

- SPO Schweizerische Patientenorganisation, Härtingstrasse 20, 8001 Zürich, spo.ch
- T: 044 252 54 22, Mo – Do: 10 – 12 Uhr | 14 – 16 Uhr
- Bitte erwähnen Sie unbedingt, dass Sie bei einer EMR-Therapeutin oder einem EMR-Therapeuten in Behandlung sind.